

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Personalvermittlung

### 1. Durchführung des Vertrages

Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NEW LINE Personnel Support GmbH (nachfolgend "NEW LINE Personnel Group" genannt). Sie gelten für alle Verträge zur Personalvermittlung. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

### 2. Anerkennung der Personalvermittlungsfähigkeit

Der Auftraggeber erkennt bei Verträgen zur Personalvermittlung die ursächliche Beratungs-, Such- und Vermittlungstätigkeit von NEW LINE Personnel Group an.

### 3. Datenschutz

Daten über zu besetzende Positionen und über Bewerber werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Projektentwicklung erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm erteilten Daten und Auskünfte nicht zweckentfremdet zu verwenden oder an Dritte weiterzuleiten. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

### 4. Angaben zum Bewerber

Die von NEW LINE Personnel Group gemachten Angaben zu einem Bewerber beruhen auf den ihr durch den Bewerber selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann NEW LINE Personnel Group daher nicht übernehmen.

### 5. Besetzungsgarantie

NEW LINE Personnel Group übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass der Bewerber die vom Auftraggeber gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt. Eine Gewährleistung für die Arbeit des vermittelten Bewerbers ist ausgeschlossen.

### 6. Haftung

Im Übrigen richtet sich die Haftung NEW LINE Personnel Group nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet NEW LINE Personnel Group nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Dies gilt nicht für Körperschäden/Todesfälle. Eine Haftung von NEW LINE Personnel Group für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

### 7. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit NEW LINE Personnel Group aufgrund vom Auftraggeber zu vertretenden Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von einem Bewerber in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber NEW LINE Personnel Group diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen inklusive Rechtsverfolgungskosten frei.

### 8. Vorstellung des Bewerbers

Hat sich ein durch NEW LINE Personnel Group vorgestellter Bewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, NEW LINE Personnel Group hierüber innerhalb von 3 Werktagen zu informieren. In diesem Fall erbringt NEW LINE Personnel Group keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers.

Der Auftraggeber kann NEW LINE Personnel Group jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. Unterrichtet der Auftraggeber NEW LINE Personnel Group nicht innerhalb von 3 Werktagen über die frühere oder parallele Bewerbung des vorgestellten Bewerbers, so haftet er für den Schaden, welcher NEW LINE Personnel Group dadurch entstanden ist, dass NEW LINE Personnel Group mangels rechtzeitiger Benachrichtigung weiterhin tätig gewesen ist.

Kosten, die den Bewerbern im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen bei NEW LINE Personnel Group oder beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber nach den gesetzlichen Regelungen zu erstatten.

### 9. Kündigung und Kündigungsfrist des Personalvermittlungsvertrages

Ein Vertrag zur Personalvermittlung kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten, jeweils zum Monatsletzten, gekündigt werden. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt der Posteingang bei NEW LINE Personnel Group bzw. beim Auftraggeber (Eingangsstempel). Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von NEW LINE Personnel Group vorgeschlagenen Bewerber nach Kündigung des Vertrages zur Personalvermittlung zustande, so wird das Honorar dennoch in voller Höhe fällig. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen sind NEW LINE Personnel Group ebenfalls ohne Abzug zu erstatten; diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Anzeigen, die zwar schon in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.

### 10. Vermittlungshonorar

Der Anspruch von NEW LINE Personnel Group auf ein Vermittlungshonorar wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, durch Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Bewerber oder einer der gleichen Absicht entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers, begründet. Dabei ist es unerheblich, ob der Bewerber über die im Anforderungsprofil beschriebenen Qualifikationen tatsächlich verfügt. Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt oder tritt der Bewerber nicht an, so bleibt der Anspruch von NEW LINE Personnel Group auf das Honorar sowie auf Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen.

NEW LINE Personnel Group hat Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars, das 30% des steuerpflichtigen Bruttojahresgehaltes inkl. sämtlicher Gratifikationen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer entspricht, welches der Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter vereinbart. Eine Vermittlung gilt auch immer als erfolgreich, wenn nicht der Arbeitgeber eine Festanstellung mit dem Kandidaten begründet, sondern ein dem Arbeitgeber nahestehendes Unternehmen, z.B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen, z.B. Unternehmen mit identischen Mehrheits-, Einzelgesellschaftern, sowie anderen Personaldienstleistern, sofern die Festanstellung bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als die Vermittlung durch NEW LINE Personnel Group, bzw. eine vorangegangene Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder auf Honorarbasis, Interimsvertrag, Minijob, freie Mitarbeit, befristet oder unbefristet, sozialversicherungspflichtig, sozialversicherungsfrei oder etwaiges, sonstiges vergleichbares.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von NEW LINE Personnel Group vorgeschlagenen und/oder beurteilten Bewerber innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsunterzeichnung von NEW LINE Personnel Group schriftlich per Mail auf [engineering@newline-personnel-group.com](mailto:engineering@newline-personnel-group.com) anzuzeigen.

Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder kommt er mit einem anderen durch NEW LINE Personnel Group vorgeschlagenen und/oder beurteilten Bewerber zustande oder wird ein Bewerber für einen von der Stellenbeschreibung abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von NEW LINE Personnel Group nicht.

### 11. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist mit dem Rechnungsdatum der gestellten Rechnung in voller Höhe ohne Abzug zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig und innerhalb von 7 Tagen zu zahlen, wobei es auf den Zahlungseingang bei NEW LINE Personnel Group ankommt. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.

Bewerber und andere bei Vorstellungsgesprächen präsentierte Personen sind nicht berechtigt, Honorar oder Geldleistungen entgegenzunehmen, die der NEW LINE Personnel Group durch die Auftragsabwicklung zustehen.

### 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 13. sonstiges

Telefonische Zusagen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich durch Unterschrift aller Vertragspartner bestätigt werden.

Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht. Alle Änderungen und Nachträge zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so werden die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die zulässiger Weise dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.